

Ehe ohne Grenzen und IG Bildende Kunst stellen vor:

# DAS BLEIBERECHTSPAKET 2008

*... gekommen, um zu bleiben*



§ 1 Alle Personen aus sogenannten „Drittstaaten“, die in Österreich leben, haben ein Antragsrecht auf den Rechtstitel **Humanitärer Aufenthalt**.

§ 2 Der Rechtstitel **Humanitärer Aufenthalt** ist mit einem uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden.

§ 3 Ein von BMI und Ländern unabhängiger Senat entscheidet über den Antrag gemäß einem Kriterienkatalog.

§ 4 Der Kriterienkatalog ist öffentlich, nachvollziehbar und menschenrechtskonform.

§ 5 Ein Recht auf **Humanitären Aufenthalt** haben alle, die kommen, um zu bleiben.

§ 6 Ein Recht auf **Humanitären Aufenthalt** haben alle Personen, die vor In-Kraft-Treten des Fremdenrechtspakets 2005 am 1.1.2006 einen Antrag auf Niederlassung oder Asyl gestellt haben (Stichtagsregelung).

§ 7 Drittstaatsangehörige PartnerInnen von ÖsterreicherInnen erhalten ohne Einkommensnachweis den Aufenthaltstitel **Familienangehörige/r** und sofortigen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

§ 8 Für KünstlerInnen bzw. WissenschaftlerInnen aus sogenannten „Drittstaaten“ bewirkt das Recht auf Freiheit der Kunst bzw. der Wissenschaft wieder das Recht auf freie Wahl des Lebensmittelpunktes auf unbeschränkte Zeit.

§ 9 Allfällige Verlängerungen erfolgen nach offen dargelegten, nachvollziehbaren und menschenrechtskonformen Kriterien.

§ 10 Die Unterstützung nach Erteilung eines Rechtstitels **Humanitärer Aufenthalt** wird folgendermaßen geregelt:

10.1 Förderung des weiteren Integrationsprozesses

10.2 Recht auf Transferleistungen zur Existenzsicherung

§ 11 Das Bleiberechtpaket 2008 tritt mit 10.10.2008 in Kraft.